

**Gemeinsamer Bericht**  
**gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)**  
**der persönlich haftenden Gesellschafterin der**  
**Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA**  
**und**  
**der Geschäftsführung der**  
**Haching Events GmbH**  
**über die Änderung des zwischen den Gesellschaften bestehenden**  
**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

## 1. Präambel

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Organträger hat mit der Haching Events GmbH als Organgesellschaft am 31. Juli 1991 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht aufgrund Ausgliederung zur Neugründung mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA als **Organträgerin** und der Haching Events GmbH als **Organgesellschaft** fort.

## 2. Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Organträgerin und Organgesellschaft planen, den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern.

Das Bundesministerium der Finanzen ("BMF") hat mit Schreiben vom 03. April 2019 seine bisherige Verwaltungsauffassung im Umgang mit Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen geändert, da der Bundesfinanzhof ("BFH") mit Urteil vom 10. Mai 2017, Az.: I R 93/15, BStBl 2019 II S. 278, entschieden hat, dass Gewinnabführungsverträge von Organschaften i. S. d. § 17 KStG nur dann die Voraussetzungen des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG a. F. erfüllen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bei wörtlicher Wiedergabe des § 302 AktG auch die Regelung des § 302 Absatz 4 AktG enthält. In Alt-Fällen war ein fehlender Verweis bzw. eine fehlende Wiedergabe des § 302 Absatz 4 AktG im Gewinnabführungsvertrag bisher nicht zu beanstanden (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005, BStBl 2006 I S. 12). Dies galt auch unter Berücksichtigung des § 34 Absatz 10b KStG i. d. F. des AIFM-StAnpG.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt nach dem BMF-Schreiben vom 03. April 2019 zur Anwendung der Grundsätze des vorgenannten BFH-Urteils aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

Gewinnabführungsverträge, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 302 Absatz 4 AktG enthalten, aber von der Billigkeitsregelung des BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 (BStBl 2006 I S. 12) umfasst waren, stehen der Anerkennung der Organschaft nicht entgegen, wenn diese bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 an die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KStG (dynamischer Verweis) angepasst werden. In diesen Fällen liegt nach § 17 Absatz 2 KStG i. V. m. § 34 Absatz 10b KStG i. d. F. des AIFM-StAnpG kein Neuabschluss vor; die Mindestlaufzeit des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 KStG beginnt nicht von neuem zu laufen.

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 03. April 2019 ist eine Anpassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und der Haching Events GmbH erforderlich geworden und der dynamische Verweis auf § 302 AktG in diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aufzunehmen.

## 3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 Körperschaftsteuergesetz (nachfolgend „KStG“) zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft. Durch diese Organschaft kann eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entsteht ein Organkreis, innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit

positiven und negativen Ergebnissen der Organträgerin zeitgleich verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Zudem können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organshaft Gewinne der Organgesellschaft ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Organträgerin abgeführt werden.

Ohne eine Organshaft könnten Gewinne allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen sie bei der Organträgerin jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer. 5% der Gewinnausschüttung würden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und würden daher das steuerliche Einkommen der Organträgerin erhöhen.

Der Fortbestand des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erleichtert schließlich auch die zeitliche Harmonisierung in der Vereinnahmung der in der Organgesellschaft erwirtschafteten Gewinne (sogenannte „phasengleiche Gewinnvereinnahmung“).

Eine Alternative zur Änderung und damit zum Fortbestand des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht.

#### **4. Erläuterung der Änderungen**

Die Änderung von Ziffer 4 des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen. Demnach sollen die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten. Zweck von § 302 AktG ist es, „den Kreis der Verträge, die eine Pflicht zur Verlustübernahme auslösen, schärfer zu umschreiben, den zu übernehmenden Verlust zu bestimmen und Verzicht der Gesellschaft auf den – auch im Interesse ihrer Gläubiger bestehenden – Anspruch auf Verlustübernahme nur unter besonderen Voraussetzungen zuzulassen.“

Die Verlustübernahme gemäß § 302 AktG stellt neben den §§ 300, 301 AktG die wichtigste Sicherung der Gesellschaft und ihrer Gläubiger gegen den Verlust ihrer bilanzmäßigen Vermögenssubstanz dar. Während der Dauer der Verträge verhindert sie eine Überschuldung der Gesellschaft. Den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber führt die Verlustübernahme zu einer mittelbaren Haftung des anderen Vertragsteils, sie können den Anspruch der Gesellschaft auf Ausgleich pfänden und sich überweisen lassen.

Die Regelung des § 302 ist auf Grund ihres Schutzzwecks in allen ihren Teilen zwingend, sie kann nicht durch vertragliche Vereinbarung abgeändert werden.

Darüber hinaus bleibt der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unverändert.



Unterhaching, 04.10.2019

Ort, Datum

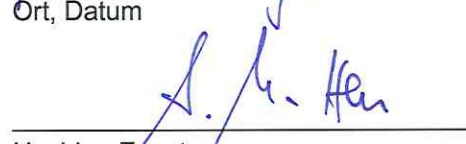
  
Spielvereinigung Unterhaching  
Fußball GmbH & Co. KGaA

vertreten durch  
Haching Verwaltungs GmbH

Manfred Schwabl  
einzelvertretungsberechtigter  
Geschäftsführer

Unterhaching, 4.10.19

Ort, Datum

  
Haching Events  
GmbH

Dr. Dirk Matten  
einzelvertretungsberechtigter  
Geschäftsführer